

STELLUNGNAHME

zum Bericht der Kärntner Landesregierung über die Lage der slowenischen Volksgruppe 2019.

I. Einleitende Bemerkungen:

Wie bereits im Jahre 2018, soll auch im Jahre 2019 seitens der Betroffenen, also seitens der Organisationen der slowenischen Volksgruppe, eine Stellungnahme zum Bericht der Kärntner Landesregierung über die Lage der slowenischen Volksgruppe erstattet werden. Damit soll zum Dialog beigetragen und ein möglichst vollständiges Bild über die Lage vermittelt werden.

Es ist begrüßenswert, dass nach der Stellungnahme im Jahre 2018 einige der dort vermerkten kritischen Punkte aufgegriffen und die diesbezüglichen Missstände tatsächlich beseitigt wurden. Dies gibt zur Hoffnung Anlass, dass auch die nunmehrige Stellungnahme positive Änderungen bewirken könnte.

Es ist hervorzuheben, dass der Bericht nunmehr auch in slowenischer Sprache vorliegt, was eine kritische Auseinandersetzung mit dem Bericht auch in der Republik Slowenien sowie eine vergleichende Betrachtung in jenen Staaten, wo es auch slowenische Minderheiten gibt, ermöglichen sollte.

II. Zur Umsetzung von internationalen und nationalen Volksgruppenrecht:

II.1 Völkerrechtlicher Volksgruppenschutz:

Der Bericht erwähnt zur europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen die Empfehlung des Ministerkomitees vom 04.04.2018. Das Ministerkomitee empfiehlt ausdrücklich praktische Maßnahmen unter anderem für den Gebrauch der slowenischen Sprache vor den maßgeblichen Justiz- und Verwaltungsbehörden. Bedauerlicherweise – dazu wird noch unten näher ausgeführt werden – sind der Empfehlung aber bisher keine Maßnahmen gefolgt, im Gegenteil. Seit Jahren wird vergeblich darauf aufmerksam gemacht, dass an den zweisprachigen Gerichten ein akuter Personalmangel hinsichtlich zweisprachiger Richter und hinsichtlich des weiteren notwendigen gerichtlichen Personal herrscht. Erst kürzlich hat sich der Vorsteher des Bezirksgerichtes Ferlach/Borovlje diesbezüglich persönlich an verschiedene Stellen gewandt. Es findet jedoch keine Abhilfe statt, im Gegenteil, es gibt weitere Sparmaßnahmen, wodurch die Funktionsfähigkeit der zweisprachigen Gerichte schon ernsthaft bedroht ist. Zu praktischen Maßnahmen für den Gebrauch der slowenischen Sprache vor Verwaltungsbehörden würde es wohl auch gehören, die - verfassungsgesetzlich vorgesehene – Diskriminierung der slowenischen

Volksguppe in den Gemeinden Eberndorft/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan endlich abzuschaffen. Es ist jedoch keine Initiative in diese Richtung ersichtlich. Sowohl vor der BH Klagenfurt/Celovec, als auch vor der Staatsanwaltschaft Klagenfurt/Celovec gab es erst im Herbst 2018 erhebliche Schwierigkeiten bei der Verwendung des Slowenischen als Amts- bzw. Gerichtssprache, welche erst nach Interventionen beseitigt werden konnten. Dies zeigt, dass weitere praktische Maßnahmen zur Stärkung des Gebrauches der slowenischen Sprache vor Justiz- und Verwaltungsbehörden dringend erforderlich sind.

Weiters empfiehlt das Ministerkomitee die Sicherstellung einer adäquaten Finanzierung von Zeitungen unter anderem in slowenischer Sprache. Es ist bekannt, dass die Finanzierung der einzigen nicht kirchlichen slowenischen Wochenzeitung „Novice“ nach wie vor nicht sichergestellt ist, die Zeitung sowohl vom Umfang, als auch von der Qualität her daher nur in einem sehr eingeschränkten Umfang erscheinen kann und dass dieses Problem seit Jahren bzw. sogar Jahrzehnten bekannt ist, ohne das Abhilfe geschaffen würde. Von zuständigen Beamten wurde diesbezüglich mitunter von „Peanuts“ gesprochen, die sicher leicht gelöst werden könnten – dennoch unterbleibt eine Lösung dieses, im Vergleich zur Höhe von Parteifinanzierungen, anderen Presseförderungen und Werbeausgaben finanziell vernachlässigbaren Problems, welches aber für die slowenische Volksguppe absolut wesentlich ist.

Der Bericht verweist auf die Resolution des Ministerkomitees zum Abschluss der 4. Staatenprüfung von Österreich, betreffend die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten. Das Ministerkomitee hat Maßnahmen in Bezug auf die Förderung des Minderheitensprachunterrichts in der Sekundärstufe, die Erhöhung der Volksguppenförderung und eine Erhöhung qualitativer Medienangebote in den Minderheitensprachen empfohlen. Es ist festzuhalten, dass keine dieser Maßnahmen umgesetzt wurde. Der Unterricht in der Sekundärstufe, siehe dazu weiter unten – ist nach wie vor hinsichtlich der Zahl der Anmeldungen und hinsichtlich der Qualität mit dem Unterricht auf der Primärstufe nicht vergleichbar, es ist nach wie vor eine Vergeudung wertvoller Ressourcen, wenn in der Volksschule ein zweisprachiges Schulwesen aufgebaut wird, die zweisprachige Schulkarriere für die meisten Kinder danach aber abrupt endet. Eine Erhöhung der Volksguppenförderung (aus den Mitteln des Volksguppenbeirates) hat nicht stattgefunden, wie bereits schon sei 1995 nicht! Eine Erhöhung qualitativer Medienangebote in slowenischer Sprache hat nicht stattgefunden.

Man muss natürlich betonen, dass das Land Kärnten für die überwiegende Anzahl der diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen nicht zuständig ist. Das Land Kärnten hat aber politisch auf jeden Fall die Möglichkeit, sowohl auf die Gesetzgebung, als auch auf die Vollziehung auf Bundesebene entsprechend Einfluss zu nehmen. Dies wäre notwendig, damit nicht der Eindruck entsteht, dass

Berichte der Ministerkomitees zu den europäischen Minderheitenschutzkonventionen nicht einfach routinemäßig zur Kenntnis genommen und die nächsten Berichte abgewartet werden.

Zu Recht wird im Bericht auf die Bedeutung der Aufnahme der überlieferten slowenischen Flur- und Hofnamen in das Unesco-Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes hingewiesen. Es wäre wünschenswert, wenn sich dieses Kulturerbe auch in weiteren Folge etwa bei der Benennung von Straßen und anderen öffentlichen Plätzen widerspiegeln würde und insbesondere auch topografische Bezeichnungen, vor allem in Gemeinden, wo sogar die Ortstafeln zweisprachig sind, auch hinsichtlich anderer Lokalitäten zweisprachig angebracht würden.

II. II Bundesverfassungsrechtliche Grundlagen:

Art. 19 StGG:

Der Bericht verweist darauf, dass in der Lehre weiterhin von der Geltung des Art. 19 StGG ausgegangen wird, der VfGH hat diese Frage einerseits offengelassen, in der Liste der Bestimmungen, welche als nicht mehr in Kraft stehend festgestellt wurden, ist Art. 19 StGG jedenfalls nicht angeführt. Es ist daher weiterhin von seiner Geltung auszugehen.

Dies ist deshalb von Bedeutung, da in Art. 19 StGG von der Gleichberechtigung aller „landesüblichen Sprachen“ die Rede ist. Die slowenische Sprache in Kärnten ist jedenfalls als landesübliche Sprache anzusehen, so urteilte in der Monarchie das Reichsgericht und trotz des zahlenmäßigen Rückganges der Zahl der Kärntner Slowenen, kann es auch heute kein anderes Ergebnis geben. Das ist von Bedeutung, da in Art. 5 der Kärntner Landesverfassung nunmehr nur von der deutschen Sprache als Landessprache die Rede ist – was in einem Spannungsverhältnis zu Art. 19 StGG und dessen Forderung nach der Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen steht. Es ist in Erinnerung zu rufen, dass die Vertretungsorganisationen der Kärntner Slowenen mit dem ursprünglich geplanten Wortlaut der Erwähnung der slowenischen Volksgruppe in der Kärntner Landesverfassung einverstanden waren, die „Neuformulierung“, die in weiterer Folge beschlossen wurde, aber von vielen Kärntner Sloweninnen und Slowenen heftig kritisiert und abgelehnt wurde. Es wäre ein positives Zeichen, wenn über diese Formulierung in zeitlicher Nähe zum 100. Jahrestag der Kärntner Volksabstimmung noch einmal nachgedacht werden würde.

Art. 66-68 Staatsvertrag von St. Germain:

Zum nahenden 100. Jahrestag der Unterzeichnung des Staatsvertrages von St. Germain ist insbesondere dessen Art. 68 Abs. 2 in Erinnerung zu rufen. Von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- und Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ist ein angemessener Teil der Minderheit zu Nutzen und Verwendung

zu sichern. Dies betrifft einerseits zweisprachige Kindergärten, Horte, Nachmittagsbetreuungsstätten usw., andererseits aber auch die Presseförderung. Auch im Lichte der Bestimmungen des Staatsvertrages vom St. Germain wäre es wünschenswert zum 100. Jubiläum des Staatsvertrages die Presseförderung so zu gestalten, dass auch Minderheitenmedien berücksichtigt werden und die Förderung der privaten zwei- und mehrsprachigen Kindergärten zumindest valorisiert (derzeit ist ein automatischer Inflationsausgleich nicht vorgesehen) wird.

Art. 7 Staatsvertrag von Wien:

Zur Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Bestimmungen des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien gibt es zahlreiche Publikationen, auf welche verwiesen werden kann. Darauf im Einzelnen einzugehen, wäre Angesichts der Kompetenz des Bundesgesetzgebers in dieser Materie an dieser Stelle nicht zielführend. Dennoch sollen folgende Punkte hervorgehoben werden:

- Art. 7 Z 2, Elementarschulwesen:

Da das letzte Kindergartenjahr verpflichtend geworden ist und ein fließender Übergang vom Kindergarten zur Volksschule erfolgen soll, ist auf jeden Fall auch der Kindergartenbesuch als Teil des „Elementarschulwesens“ zu betrachten. Es müsste daher möglich sein im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten die Kinder zur zweisprachigen Kindergartenerziehung anzumelden. Ebenso müsste gewährleistet sein, dass die Nachmittagsbetreuung bzw. Freizeitpädagogik für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Kinder zweisprachig erfolgt. Beides ist nicht gewährleistet, in beiden Bereichen ist weitgehend das Land zuständig. Dazu wird unten noch näher ausgeführt werden.

- Art. 7 Z 3:

Es ist bekannt, dass die „Ortstafellösung“ betreffend die zweisprachige Topographie, wie sie im Volksgruppengesetz 2011 geregelt wurde, nicht der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und damit auch nicht dem Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien entspricht. Die Umsetzung ist völkerrechtswidrig, es gibt für Volksgruppenangehörige jedoch keine Rechtsmittel, um sich dagegen zu wahren. Zum Zeitpunkt des „Ortstafelkompromisses“ gab es begründete Hoffnung, dass auf freiwilliger Basis die Gemeinden weitergehende Regelungen für eine sichtbare Zweisprachigkeit beschließen werden. Diese Hoffnung hat sich – mit Ausnahme des Beispiels Bleiburg/Pliberk – nicht bewahrheitet. Das Beispiel Sielach/Sele in der Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas beweist gerade das Gegenteil, hier wird zum ersten Mal ein politischer Aktivist, der die Ortstafel lediglich beklebte, gerichtlich wegen angeblicher Sachbeschädigung verfolgt, während diejenigen, die in der Vergangenheit zweisprachige Ortstafel stürmten oder als Politiker verhinderten, niemals zur Rechenschaft gezogen wurden. Auch auf diesem Gebiet hat es das Land bzw. haben es die Gemeinden in der Hand, durch entsprechende Beschlussfassungen,

Verbesserungen herbeizuführen, welche insbesondere dahingehend wünschenswert wären, dass endlich eine systematische Regelung erfolgt. Das im Volksgruppengesetz vorgesehene System entbehrt jeglicher nachvollziehbarer Logik.

Was die Amtssprache betrifft, ist die bestehende Rechtslage nach dem Volksgruppengesetz ebenfalls völkerrechtswidrig und widerspricht den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes. Betreffend die Gemeinden Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan widerspricht die bestehende Regelung sogar den europäischen Minderheitenschutzkonventionen, da bereits bestehende Volksgruppenrechte abgeschafft wurden, was in einem Rechtsstaat ein unerhörter Vorgang ist. Sowohl für Eberndorf/Dobrla vas, als auch für St. Kanzian/Škocjan haben vor dem Jahre 2011 die Höchstgerichte bereits festgestellt und bestätigt, dass für alle Gemeindeglieder das Recht auf die slowenische Amtssprache besteht. Das Land Kärnten hat jedenfalls die Möglichkeit, insbesondere anlässlich des 100. Jubiläums der Volksabstimmung, vom Bundesverfassungsgesetzgeber die Wiederherstellung des bereits durch die Judikatur der Höchstgerichte bestandenen Zustandes zu fordern.

Im Bereich der Gerichtsbarkeit wurde ebenfalls durch die Regelung im Jahre 2011 ein Provisorium in den Verfassungsrang gehoben. Die Regelung aus dem Jahre 1959, welche die zweisprachige Gerichtsbarkeit auf die kleinen Bezirksgerichte Bleiburg/Pliberk, Eisenkappel/Železna Kapla und Ferlach/Borovlje beschränkte, war provisorisch „bis zur Durchführung einer Minderheitenfeststellung“ – welche niemals durchgeführt wurde. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes war es aber klargelegt, dass in Verwaltungs- und Gerichtsbezirken mit 10% slowenischer Bevölkerung auch die slowenische Gerichtssprache Geltung haben müsste. Dies ist derzeit nach wie vor nicht der Fall, Bürger aus zahlreichen amtlich anerkannten zweisprachigen Gemeinden haben nach wie vor nicht die Möglichkeit, vor Gerichten die slowenische Sprache zu verwenden. Überdies werden sogar die bestehenden zweisprachigen Gerichte personell ausgedünnt. Der bestehende Zustand ist keineswegs staatsvertragskonform.

III. Volksgruppengesetz:

a.) **Topographische Bezeichnungen:**

Wie bereits erwähnt wurden nach der Stellungnahme aus dem Vorjahr einige der fehlenden zweisprachigen Wegweiser rasch und unkompliziert aufgestellt, was nochmals positiv hervorzuheben ist. Dennoch fehlen nach wie vor zweisprachige Wegweiser, sodass auch von einer vollständigen Umsetzung der Bestimmungen über die zweisprachige Topographie im ohnehin restriktiven Volksgruppengesetz keine Rede sein kann:

- In der Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas sind in der Ortschaft Mökriach/Mokrije die Wegweiser an der Kreuzung am Ortseingang, aus Richtung Eberndorf/Dobrla vas kommend, noch immer nur einsprachig, obwohl sie allesamt in zweisprachige Ortschaften weisen.
- Ebenso in der Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas sind die Wegweiser unmittelbar vor der Ortseinfahrt nach Edling/Kazaze noch immer einsprachig. Lediglich der Wegweiser am östlichen Kreisverkehr in Eberndorf/Dobrla vas wurde nach der Kritik aus dem Vorjahr durch einen zweisprachigen Wegweiser ersetzt.
- In Gösselsdorf/Goselna vas in der Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas sind sowohl beim Kreisverkehr als auch an der Kreuzung in Fahrtrichtung Sonnegg/Ženek die Wegweiser nach Blasnitzen/Plaznica bzw. Sagerberg/Zagorje nach wie vor einsprachig, obwohl die Gemeinde schon mehrfach darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Wegweiser zweisprachig sein müssten.
- In der Gemeinde St. Kanzian/Škocjan wurde nach der Kritik aus dem Vorjahr der auf der »falschen« Straßenseite angebrachte, nur einsprachige Wegweiser »Horzach I« nunmehr entfernt. Dieser Wegweiser war deshalb auf der »falschen« Straßenseite angebracht, damit er nicht zweisprachig sein musste. Nun gibt es für Horzach I aber weder Wegweiser, noch Ortstafel oder Ortsbezeichnungstafel, man fühlt sich an den Zustand aus den ehemaligen Gemeinden Schwabegg/Žvabek und Windisch Bleiberg/Slovenj Plajberk vor dem Jahre 2005 erinnert, als man lieber keine Tafeln hatte, als eine zweisprachige Ortstafel.
- In der Gemeinde Eisenkappel/Železna Kapla wurde nach der Kritik aus dem Vorjahr der schon vor dem Jahre 2011 vorhandene Wegweiser „Paulitschsattel/Pavličevo sedlo“ wieder aufgestellt. Allerdings gab es laut Mitteilung des Bürgermeisters zuvor auch zweisprachige Wegweiser „Seebergsattel/Jezersko“, zweimal, diese wurden nach wie vor nicht wieder angebracht. Außerdem teilt der Bürgermeister mit, dass die Wegweiser an der Kreuzung Seebergbundesstraße/Rosentalerstraße kurz nach Miklauzhof/Miklavčevo sich bereits im Gemeindegebiet von Eisenkappel/Železna Kapla befinden, somit als zur Ortschaft Rechbach/Rebrca zugehörig zu betrachten sind und daher zweisprachig sein müssten, was sie nicht sind.
- Auf der Karawankenautobahn müsste der Wegweiser zur Abfahrt St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu zweisprachig sein.

b.) Straßenbezeichnungen:

Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass es in der Gemeinde St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu betreffend die Ortschaft St. Jakob/Šentjakob einen Konflikt um die Bezeichnung allein deutschsprachiger Straßenbezeichnungen gab. Der Konflikt wurde durch einen „Kompromiss“ bereinigt, welcher jedoch nicht zufriedenstellend ist, da es eben keine zweisprachigen Straßenbezeichnungen gibt. Nunmehr sollen in weiteren Ortschaften, etwa in Maria Elend/Podgorje, Straßenbezeichnungen eingeführt werden. Der Konflikt droht sich zu erneuern. Dabei war es bedauerlicherweise nicht einmal möglich, dahingehend Kompromisse zu finden, dass die Straßenbezeichnungen zumindest teilweise nach bekannten Persönlichkeiten aus der slowenischen Volkgruppe benannt werden. In St. Jakob/Šentjakob würde es sich etwa anbieten, die Bezeichnungen des nunmehrigen Hauptplatzes nach Anton Janežič zu benennen, den Gründer der ältesten nach dem Raiffeisen-Modell eingerichteten Darlehenskasse in Österreich, welche sich an eben diesem Hauptplatz befindet. Aber nicht einmal so viel Lokalpatriotismus war möglich, wenn es sich bei der betreffenden Person um einen Volksgruppenangehörigen handelte. ... In diesem Zusammenhang soll noch einmal auf die oben erwähnte Aufnahme der slowenischen Flurnamen in die Liste des immateriellen Weltkulturerbes hingewiesen werden. Wenn schon, dann sollte bei jeder neuen Einführung von Straßenbezeichnungen diese Liste mitberücksichtigt werden.

c.) Amtssprache:

Auf die im Herbst 2018 aufgetretenen Probleme hinsichtlich der Verwendung des Slowenischen als Amtssprache im Bereich der BH Klagenfurt/Celovec und der Staatsanwaltschaft Klagenfurt/Celovec wurde bereits oben hingewiesen. Diese Schwierigkeiten sind in der Zwischenzeit bereinigt worden.

Sowohl im Verwaltungs- als auch Justizbereich taucht das Problem auf, dass bei Verfahren, die in slowenischer Sprache geführt werden, der Gegenseite die deutschsprachigen Ausfertigungen von Beschlüssen und Entscheidungen sofort zugestellt werden, der Partei, welche die slowenische Sprache verwenden will, aber erst mit wochenlanger Verzögerung, nachdem eben die Übersetzung vorliegt. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung, die abzuschaffen wäre. Sonst wird die „einsprachige“ Partei dadurch bevorzugt, dass sie von Entscheidungen früher Kenntnis erlangt, als jene Partei, welche die Führung des Verfahrens in slowenischer Sprache verlangt. Damit wird die Führung des Verfahrens in slowenischer Sprache, neben allen weiteren damit verbundenen Unannehmlichkeiten wie Dolmetsch, längere Verfahrensdauer etc., noch weiter unattraktiv gemacht.

In der Praxis zeigt sich, dass Verfahren, die in slowenischer Sprache geführt werden, länger dauern, sodass in manchen Verwaltungsstrafverfahren sogar Verjährung droht, weil es zu lange dauert, bis

die Übersetzungen angefertigt werden. Es ist schlicht und einfach zu wenig qualifiziertes Personal vorhanden. Es wäre dringend erforderlich, größeres Augenmerk darauf zu richten, dass zweisprachig qualifiziertes Personal eingestellt wird bzw. dass zumindest mehr Personal für die Vornahme der notwendigen Übersetzungen eingestellt wird.

Im Bereich der Finanzverwaltung gestaltet sich die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache äußerst mühsam, Eingaben in slowenischer Sprache werden ignoriert, es werden sogar Bescheide mit der Androhung von Zwangsstrafen übermittelt, wenn sich eine Person weigert, deutschsprachige Formulare auszufüllen und darauf besteht, dass – auch online – ein Formular in slowenischer Sprache zur Verfügung gestellt wird. Obwohl es sich um eine Bundesangelegenheit handelt, ist das Land aufgerufen, beim Bundesministerium für Finanzen darauf zu drängen, dass eine rechtskonforme Vorgangsweise sichergestellt wird. Es ist bemerkenswert, dass das Finanzamt einst als Vorbild hinsichtlich der Verwendung des Slowenischen als Amtssprache gegolten hat, nunmehr sich die Situation aber völlig in das Gegenteil verkehrt hat.

Es gibt Fälle, dass seitens der Behörden (konkret Gemeinde St. Kanzian/Škocjan) Bescheide übermittelt werden, bei denen der Inhalt in deutscher und slowenischer Sprache unterschiedlich ist. Die betroffenen Bürger werden Unklarheiten ausgesetzt, welche Version des Bescheides nunmehr maßgeblich sein soll. Es wäre – etwa durch Erlass – sicherzustellen, dass in derartigen Fällen, wo zulässigerweise die Verwendung der slowenischen Sprache als Amtssprache gefordert wird, die Version in der Volkssprache als maßgeblich anzusehen ist.

Generell gibt es im Bereich der Verwendung des Slowenischen als Amtssprache zahlreiche praktische Probleme, wobei die betroffenen Personen, deren rechtsfreundlichen Vertreter und auch die Behörden auf sich allein gestellt sind, wie die praktischen rechtlichen Probleme gelöst werden sollen. Es wäre wünschenswert, wenn etwa die Landesverwaltungsakademie sich verstärkt der Vermittlung von Theorie und Praxis betreffend die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache annehmen würde, um diesbezüglich bestehende psychologische Barrieren abzubauen.

Was den Umfang der Inanspruchnahme des Rechtes auf Verwendung des Slowenischen als Amtssprache betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass nach wie vor keineswegs ein gleichberechtigter Zugang besteht. Weder gibt es in Ämtern, bei denen Slowenisch als Amtssprache zugelassen ist, entsprechende Hinweise, noch werden automatisch Formulare in slowenischer Sprache aufgelegt. Für Reisepass- oder Personalausweisverlängerungen liegen etwa bei den Bezirkshauptmannschaften deutschsprachige Formulare vor den jeweiligen Amtsstuben auf, slowenischsprachige Formulare muss man selbst mühsam suchen. Erst wenn entsprechende Kennzeichnungen vorhanden sind, den Bürgern automatisch Drucksorten in beiden Sprachen angeboten werden und es keine zusätzlichen

Barrieren für die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache zu überwinden gilt, kann aus den Zahlen der Inanspruchnahme des Angebotes seriös auf den Bedarf geschlossen werden. Derzeit ist dies nicht der Fall.

IV. Minderheitenschulgesetz für Kärnten, Bildungsbereich insgesamt:

Dem Bericht ist zu entnehmen, dass die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht nach wie vor zunimmt, was eine erfreuliche Entwicklung ist. Gleichzeitig sind jedoch Berichte über zunehmend geringere Kenntnisse der slowenischen Sprache äußerst ernst zu nehmen. Die schönste Statistik über die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht nutzt wenig, wenn die tatsächlichen Kenntnisse der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder nicht den Erwartungen entsprechen. Neben der Darstellung der Entwicklung der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht wäre daher auch eine Evaluation der Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler in slowenischer Sprache wünschenswert. Es ist zu wiederholen, dass der zweisprachige Unterricht auch in der Mittelschule bzw. in der AHS fortgesetzt werden müsste, mit dem zweisprachigen Unterricht alleine in der Volksschule wird wenig erreicht.

Da sich im Bildungsbereich seit dem Vorjahr nichts geändert hat, sei auf die Ausführungen in der Stellungnahme aus dem Jahre 2018 verwiesen:

„Historisch gesehen ist das Minderheitenschulwesen grundsätzlich Bundessache. Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte brachte es aber mit sich, dass im Bildungsbereich wesentliche Belange um den harten Kern „Schule“ herum sich in Landeskompetenz befinden – von Kindergärten bis zur Freizeitpädagogik.

Die slowenischen Vertretungsorganisationen haben im Jahre 2016 im Rahmen des Begutachtungs – und Konsultationsverfahrens zum „Schulrechtspaket 2016“ eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Diese ist in ihren wesentlichen Teilen nach wie vor aktuell und sei daher an dieser Stelle wiedergegeben:

„1. EINLEITUNG:

Gemäß Art. 1 § 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten sind die wesentlichen Festlegungen im Bereich des Minderheitenschulwesens in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Das Minderheitenschulgesetz für Kärnten versteht sich als Durchführungsgesetz zum Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien, somit als Umsetzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Republik.

Die bestehende Fassung des Art. 1 § 2 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten ist am 15.04.1959 in Kraft getreten. Nach dem damaligen Stand sind alle wesentlichen inhaltlichen Festlegungen des Schulwesens für die slowenische Volksgruppe in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache erklärt worden. In den Jahrzehnten seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung fanden im Bildungsbereich aber wesentliche und weitgehende Änderungen statt, ohne dass die volksgruppenspezifischen Aspekte ebenfalls angepasst worden wären. Insbesondere der Bereich der Kindergärten sowie der Freizeit- und Sozialpädagogik hat heute einen völlig anderen Stellenwert als im Jahre 1959. Hier herrscht aus volksgruppenrechtlicher Sicht dringender Handlungsbedarf.

Der Minderheitenschutz ist nicht nur aus dem Grunde des Art. 7 des Staatsvertrages eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs, gemäß Art. 8 Abs. 2 B-VG ist das Bekenntnis der Republik zu seinen Volksgruppen auch ein Staatsziel. Mit gutem Grund ist Volksgruppenrecht Bundessache, es handelt sich um eine gesamtstaatliche Verantwortung. Eine Volksgruppe als Minderheit ist besonders auf ein effektives Minderheitenschutzsystem angewiesen. Unterschiedliche Zuständigkeiten erschweren dabei zielführende Regelungen. Es ist daher auch für grundsätzlich in Landes- oder sogar Gemeindekompetenz fallende Materien, wie Kindergärten, Nachmittagsbetreuung, landwirtschaftliches Schulwesen usw. eine Grundsatzregelung durch den Bund einzufordern, welche der Fortentwicklung des Bildungssystems seit dem Jahre 1959 Rechnung trägt.

Im Vorfeld der Regelung der „Ortstafelfrage“ tagten seit Dezember 2009 mehrere Arbeitsgruppen mit dem Ziel, der Erarbeitung einer modernen Reform des Volksgruppengesetzes. Eine dieser Arbeitsgruppen war die Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“. Diese Arbeitsgruppe verabschiedete einen umfangreichen Schlussbericht, welcher einhellig von allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe befürwortet und als dringend umzusetzendes Maßnahmenpaket für ein modernes Volksgruppenschulwesen betrachtet wurde. Bedauerlicherweise ist seit dem Jahre 2011 keiner der umfangreich diskutierten Punkte aus dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ umgesetzt worden. Im Zuge der Diskussion über das „Schulrechtspaket 2016“ wurden die Volksgruppen offenbar überhaupt übersehen. Es ist daher die Einarbeitung des Schlussberichtes der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ einzufordern.

2. VORSCHULISCHE ERZIEHUNG – KINDERGÄRTEN:

Für den Bereich der zweisprachigen Kindergärten besteht als einzige Regelung das Kärntner Kindergartenfondsgesetz, LGBL Nr. 74/2001 i.d.F. LGBL Nr. 37/2004. Mit diesem Gesetz wird die Finanzierung der bestehenden privaten zweisprachigen Kindergärten geregelt. Was die öffentlichen Kindergärten betrifft, ist es den Gemeinden überlassen, ob zweisprachige Kindergartengruppen vorgesehen werden oder nicht. Es gibt keine Regelung über den Umfang bzw. das Niveau der zweisprachigen Erziehung, es gibt keine Regelung über die Qualifikation der zweisprachigen

Kindergartenpädagoginnen bzw. über einen anerkannten Abschluss, im neuen Entwurf des Lehrplanes für die Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen wird die Existenz der Volksgruppen völlig übergangen.

Seit das letzte Kindergartenjahr verpflichtend wurde und ein zusammenwirkender Übergang vom Kindergarten zur Volksschule vorgesehen ist, ist zumindest das letzte Kindergartenjahr als Teil des Elementarschulwesens im Sinne der Verfassungsbestimmung des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien zu betrachten. Es müsste daher im gesamten Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten die Möglichkeit bestehen, sich zur zweisprachigen Kindergartenerziehung anzumelden. Diese Möglichkeit besteht tatsächlich nicht, es gibt die privaten zweisprachigen Kindergärten, es gibt einige Gemeinden, in denen zweisprachige Gruppen in den öffentlichen Kindergärten eingerichtet wurden, es gibt weitere Gemeinden, in denen es überhaupt kein Angebot für zweisprachige Kindergartenerziehung gibt. Dieser Zustand ist, da Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien Individualrechte garantiert, verfassungsrechtlich zumindest bedenklich und bedarf dringend einer Regelung. Eine Bund-Ländervereinbarung im Sinne des Art. 15 a B-VG, unter Einbeziehung der privaten zweisprachigen Kindergärten, wäre eine denkbare Variante.

Dringender Handlungsbedarf besteht im Bereich der Ausbildung der zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen, hierfür ist an der BAKIP eine eigene Abteilung vorzusehen. Es muß auch eine entsprechende Aufsicht bzw. Inspektion gewährleistet sein, Absolventinnen der Ausbildung zur zweisprachigen Kindergartenpädagogin muss ein entsprechender, anerkannter Ausbildungsnachweis gewährleistet werden, ebenso wäre zum Zwecke der Ausbildung ein zweisprachiger Übungskindergarten vorzusehen.

3. PRIMÄRSTUFE:

Anders als im Burgenland für das Schulwesen der burgenländischen Kroaten, wurde in Kärnten für das Schulwesen der Kärntner Slowenen 1958 ein Anmeldeprinzip eingeführt. Neben der Festlegung des Rechtes auf zweisprachigen Unterricht enthält die Verfassungsbestimmung des § 7 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten aber auch folgende Formulierung: „Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.“ Die Diktion dieser Bestimmung muss als diskriminierend, wenn nicht sogar rassistisch, bezeichnet werden. Mit dieser Verfassungsbestimmung ist die slowenische Sprache die einzige Sprache der Welt, welche gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters eines Kindes nicht unterrichtet werden darf, jede andere Sprache könnte ohne weiteres im Lehrplan festgelegt werden. Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Es ist eine erfreuliche Entwicklung, dass die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht seit Jahren steigt und bereits annähernd 50% erreicht. Das Ziel eines modernen zweisprachigen Schulwesens in Kärnten im 21. Jahrhundert müsste die Schaffung eines sowohl die Bedürfnisse der Volksgruppe, als auch die Gegebenheiten und sich daraus ergebenden Vorteile der geographischen Lage berücksichtigendes, regionales Schulwesen sein. Ausgehend davon wäre zu hinterfragen, ob das Anmeldeprinzip für den zweisprachigen Unterricht noch zeitgemäß ist. Besser wäre es die Möglichkeit des zweisprachigen Unterrichtes allen Eltern als gleichwertige Möglichkeit anzubieten, nur so wird auch dem Bekenntnis zur Volksgruppe Rechnung getragen und die Zweisprachigkeit nicht als Abweichung von der Norm vermittelt.

Die einmal erfolgte Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht sollte – bis auf Widerruf – für die gesamte Schullaufbahn Gültigkeit haben und nicht, so wie bisher, mit Ende der Volksschule auslaufen und beim Übertritt in die Sekundärstufe erneuert werden müssen.

Der bereits gesetzlich verankerte Grundsatz, dass für die Leitung von zweisprachigen Schulen zweisprachig qualifizierte Personen zu bestellen sind, ist auch durchgängig in der Praxis umzusetzen.

3. SEKUNDÄRSTUFE:

Beim derzeitigen System des zweisprachigen Schulwesens werden die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder mit viel Aufwand, aber auch mit sehr gutem Erfolg, in beiden Sprachen unterrichtet – bis zum Ende der Volksschule. Beim Übertritt in die Sekundärstufe endet jedoch für einen Großteil der Schulkinder die zweisprachige Schullaufbahn, im wesentlichen mit der Ausnahme jener Kinder, welche in weiterer Folge das Slowenische Gymnasium besuchen. Dies muss als Ressourcenverschwendung bezeichnet werden. Zielführend wäre es, dass System des zweisprachigen Schulwesens auch in der Sekundarstufe fortzusetzen.

Der Religionsunterricht in der Volksgruppensprache ist an der Sekundärstufe überhaupt nicht vorgesehen, was dem Grundsatz, dass der Religionsunterricht grundsätzlich in der Muttersprache zu erteilen ist, widerspricht. Dies steht auch in einem seltsamen Grundsatz zur sonst gut gelebten zweisprachigen Praxis in den Südkärntner Pfarren.

4. GANZTÄGIGE BETREUUNG, FREIZEIT- UND SOZIALPÄDAGOGIK:

Für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Kinder ist auch die ganztägige Betreuung, wo sie stattfindet, in zweisprachiger Form zu gewährleisten. Derzeit ist dieser gesamte Bereich in

volksgruppenrechtlicher Hinsicht überhaupt nicht geregelt, was mit Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien nicht im Einklang stehen dürfte.

5. BUNDESGYMNASIUM FÜR SLOWENEN:

Das Bundesgymnasium für Slowenen erfreut sich steigender Beliebtheit. Im krassen Gegensatz dazu stehen die Bestimmungen der §§ 24 und 27 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, welche das Slowenische Gymnasium für österreichische Staatsbürger reservieren. Diese Bestimmungen sind nicht nur aus unionsrechtlicher Sicht überholt, sondern stellen auch eine indirekte Diskriminierung der slowenischen Volksgruppe dar, da sie Migranten, welche sich für das Slowenische Gymnasium entscheiden würden, den Besuch dieser Schule vorenthalten.

6. NEUNTE SCHULSTUFE, BERUFSSCHULEN, LANDWIRTSCHAFTLICHE FACHSCHULEN:

Obwohl die 9. Schulstufe Teil der Pflichtschule ist, fehlt diesbezüglich jede Bestimmung über die Ermöglichung zweisprachigen Unterrichtes. Man muss davon ausgehen, dass entsprechend dem heutigen Stellenwert der Schulbildung auf jeden Fall die gesamte Pflichtschule als „Elementarschulwesen“ zu betrachten ist. Es wäre daher zweisprachiges Schulwesen auch für die 9. Schulstufe vorzusehen.

Für Berufsschulen und Landwirtschaftliche Fachschulen gibt es überhaupt keine Bestimmungen über die Möglichkeit des Unterrichtes in slowenischer Sprache. Auszugehen wäre aber vom Grundsatz, dass für Schülerinnen und Schüler, die sich für den zweisprachigen Unterricht entscheiden, die Möglichkeit des zweisprachigen Unterrichtes bis zum Abschluss der Schullaufbahn gegeben sein muss. Es wären daher auch in diesem Bereich entsprechende Vorkehrungen zu treffen.“

Es ist somit auch seitens des Landes Kärnten im Bildungsbereich in zahlreichen Punkten Handlungsbedarf gegeben.“

Bemerkenswert ist, dass erst im Mai 2019 ein Begutachtungsentwurf für ein Kärntner Kinderbetreuungsgesetz versandt wurde, auch in diesem Entwurf findet die Notwendigkeit der zweisprachigen Erziehung keine Erwähnung. Es sei daher die Stellungnahme der slowenischen Vertretungsorganisationen zu diesem Entwurf wiedergegeben:

„Es ist auffallend, dass in beiden Entwürfen die Tatsache, dass es in Kärnten ein zweisprachiges Gebiet und eine slowenische Volksgruppe gibt, keine Berücksichtigung findet.

Im Entwurf des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes wird im § 3b die Förderung der Bildungssprache Deutsch normiert und werden für Kinder mit mangelhaften Deutschkenntnissen besondere Maßnahmen vorgesehen. Von einer Förderung der Bildungssprache Slowenisch ist nirgends die Rede. Bei den Anstellungserfordernissen für Pädagogen/Pädagoginnen in Kindergärten, Schulhorten und anderen Einrichtungen ist nirgends davon die Rede, wie die Ausbildung für die Erziehung in slowenischer Sprache gestalten sein muss. Im Leitfaden „Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule“, welcher laut Verordnungsentwurf anzuwenden ist, ist in Punkt 4. „Zweitsprach(en)erwerb im Kindesalter von „Migrationskontext“ die Rede; auch hier wird einfach übersehen, dass es in Österreich Volksgruppen und insbesondere in Kärnten die slowenische Volksgruppe gibt, wo kein Migrationskontext vorhanden ist, wo jedoch bei zwei- und mehrsprachigen Kindergärten es häufig darum geht, die Volkgruppensprache besonders zu fördern, oder, bei Kindern aus der Mehrheitsbevölkerung, erst zu erlernen.

Die Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten haben bereits zum „Schulrechtspaket 2016“ eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Für den Bereich der vorschulischen Erziehung – Kindergärten, wurde darin ausgeführt:

„Für den Bereich der zweisprachigen Kindergärten besteht als einzige Regelung das Kärntner Kindergartenfondsgesetz, LGBl Nr. 74/2001 i.d.F. LGBl Nr. 37/2004. Mit diesem Gesetz wird die Finanzierung der bestehenden privaten zweisprachigen Kindergärten geregelt. Was die öffentlichen Kindergärten betrifft, ist es den Gemeinden überlassen, ob zweisprachige Kindergartengruppen vorgesehen werden oder nicht. Es gibt keine Regelung über den Umfang bzw. das Niveau der zweisprachigen Erziehung, es gibt keine Regelung über die Qualifikation der zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen bzw. über einen anerkannten Abschluss, im neuen Entwurf des Lehrplanes für die Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen wird die Existenz der Volksgruppen völlig übergangen.

Seit das letzte Kindergartenjahr verpflichtend wurde und ein zusammenwirkender Übergang vom Kindergarten zur Volksschule vorgesehen ist, ist zumindest das letzte Kindergartenjahr als Teil des Elementarschulwesens im Sinne der Verfassungsbestimmung des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien zu betrachten. Es müsste daher im gesamten Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten die Möglichkeit bestehen, sich zur zweisprachigen Kindergartenerziehung anzumelden. Diese Möglichkeit besteht tatsächlich nicht, es gibt die privaten zweisprachigen Kindergärten, es gibt einige Gemeinden, in denen zweisprachige Gruppen in den öffentlichen Kindergärten eingerichtet wurden, es gibt weitere Gemeinden, in denen es überhaupt kein Angebot für zweisprachige Kindergartenerziehung gibt. Dieser Zustand ist, da Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien Individualrechte garantiert, verfassungsrechtlich zumindest bedenklich und bedarf dringend einer Regelung. Eine Bund-

Ländervereinbarung im Sinne des Art. 15 a B-VG, unter Einbeziehung der privaten zweisprachigen Kindergärten, wäre eine denkbare Variante.

Dringender Handlungsbedarf besteht im Bereich der Ausbildung der zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen, hierfür ist an der BAKIP eine eigene Abteilung vorzusehen. Es muß auch eine entsprechende Aufsicht bzw. Inspektion gewährleistet sein, Absolventinnen der Ausbildung zur zweisprachigen Kindergartenpädagogin muss ein entsprechender, anerkannter Ausbildungsnachweis gewährleistet werden, ebenso wäre zum Zwecke der Ausbildung ein zweisprachiger Übungskindergarten vorzusehen."

Weiters ist der Bereich der ganztägigen Betreuung, der Freizeit- und Sozialpädagogik zu beachten. Dazu wurde in der erwähnten Stellungnahme ausgeführt:

„Für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Kinder ist auch die ganztägige Betreuung, wo sie stattfindet, in zweisprachiger Form zu gewährleisten. Derzeit ist dieser gesamte Bereich in volksgruppenrechtlicher Hinsicht überhaupt nicht geregelt, was mit Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien nicht im Einklang stehen dürfte."

Aus Sicht der Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe sind die beiden Entwürfe, sowohl des Gesetzes, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz geändert wird, als auch der Verordnung mit den näheren Bestimmungen über die Anwendung pädagogischer Grundlagendokumente im Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie in Tagesbetreuung erlassen werden, dringend dahingehend zu ergänzen, dass die spezifischen Erfordernisse der zwei- und mehrsprachigen Kindergärten in Kärnten entsprechend berücksichtigt werden, im zweisprachigen Gebiet Kärntens gleichberechtigt die Förderung der slowenischen Sprache vorgesehen wird, Grundsätze für die Ausbildung zweisprachiger Kindergartenpädagogen/innen erlassen werden und auch in der schulischen Ganztagesbetreuung den Erfordernissen der zweisprachigen Bildung- und Erziehung Rechnung getragen wird."

V. Förderungen:

Im Bericht werden die Förderungen des Landes an verschiedene Vereine und für verschiedene Projekte aufgelistet. Es muss aber noch einmal wiederholt werden, dass die Volksgruppenförderung des Bundes seit Jahrzehnten unverändert geblieben ist und nicht valorisiert wurde. In letzter Zeit wurden Valorisierungen bei der Parteienförderungen vorgenommen, die Pensionen werden regelmäßig an Inflation angepasst, soeben wurde Einigung über eine Valorisierung des Pflegegeldes erzielt. Es ist höchste Zeit, die Volksgruppenförderung des Bundes ebenfalls zu valorisieren, wobei

die durch die Geldentwertung entstandene Differenz durch das Ausbleiben einer Anpassung durch mittlerweile ein Vierteljahrhundert anlässlich des nächstjährigen Jubiläums ausgeglichen werden sollte.

VI. Schlussbemerkung:

Der Bericht des Landes Kärnten über die Situation der slowenischen Volksgruppe stellt einen wertvollen und informativen Überblick dar. Eine kritische Auseinandersetzung ist aber immer notwendig, dazu soll mit der gegenständlichen Stellungnahme beigetragen werden. Es ist zu hoffen, dass Vorschläge und Anregungen aus dieser Stellungnahme im nächstjährigem Bericht als umgesetzt angeführt werden könnten.

Klagenfurt / Celovec, 15.07.2019

Dr. Valentin Inzko
Obmann des Rates der Kärnten Slowenen

Manuel Jug
Obmann des Zentralverbandes slowenischer
Organisationen in Kärnten

Bernard Sadovnik
Obmann der Gemeinschaft der Kärnten
Sloweninnen und Slowenen